

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: August 2011)

I. Allgemeines/Geltungsbereich

1. Unsere nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für Verträge sämtlicher deutschen Gesellschaften der Unternehmensgruppe heristo AG mit anderen Unternehmern i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; von ihnen abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners haben keine Gültigkeit, es sei denn, wir hätten zuvor ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen unseres Vertragspartners das Geschäft ausführen.
3. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen.
4. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen und Zusatzabreden bedürfen der schriftlichen Niederlegung im Vertrag.

II. Angebot/Preise

1. Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder wenn wir sie im Nachgang zu einer mündlichen oder fernmündlichen Bestellung schriftlich bestätigen.
2. An ein abgegebenes Angebot, das der Lieferant nicht innerhalb von zwei Wochen annimmt, sind wir nicht mehr gebunden.
3. Die in unseren Bestellungen angegebenen Preise sind bindend. Sie verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung schließen sie die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackungskosten ein, bei Import auch Zölle und sonstige Einfuhrabgaben.
4. Bei der Vereinbarung „Preis freibleibend“ ist der am Tag der Lieferung gültige Preis als vereinbart anzusehen.
5. Bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Abnahme von Waren durch uns zum Gegenstand hat, verpflichtet sich unser Vertragspartner auch bei verbindlich vereinbarten Preisen, Preisänderungen zu unseren Gunsten zu berücksichtigen, insbesondere wenn er seine betreffenden Preise allgemein oder für eine Vielzahl seiner Kunden herabsetzt. Das gilt entsprechend bei einem Vertragsverhältnis, das die Lieferung von Ware zum Gegenstand hat, die wir erst nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss beziehen wollen.
6. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche, Ausarbeitungen von Angeboten, Prospekten, Kostenanschlägen usw. gewähren wir nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

III. Leistung unseres Vertragspartners

1. Wenn wir uns bei unserer Bestellung auf vorgegebene Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Pläne und Toleranzangaben beziehen, vereinbaren wir mit unserem Vertragspartner die sich daraus ergebenden Eigenschaften als vertraglich geschuldete Beschaffenheit der zu liefernden Ware. Dies gilt auch für die Aufmachung und Auszeichnung nach unseren Angaben.
2. Die Vorlage von Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Plänen und Toleranzangaben durch uns entbindet den Vertragspartner nicht von seiner Pflicht, diese Unterlagen auf Ihre Richtigkeit und Eignung für die Herstellung und Lieferung der bestellten Produkte zu überprüfen.
3. Liegen unseren Bestellungen Proben und Muster zu Grunde, so gelten die Beschaffenheiten dieser Proben und Muster als vom Vertragspartner garantiert.
4. Bestellen wir auf der Grundlage früherer Bestellungen oder im Rahmen einer dauerhaften Liefervereinbarung mehrfach Produkte der gleichen Art, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns vor der Lieferung an uns über Änderungen der Spezifikationen, Herstellung und Herstellungsverfahren, Zusammensetzung und Inhaltsstoffe sowie über den Wechsel eines Zulieferers des Vertragspartners zu informieren.
5. Vereinbarungen über Produktänderungen in Quantität oder Qualität gegenüber unserer Bestellung bedürfen der Schriftform.
6. Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

IV. unsere Leistung/Zahlungsbedingungen

1. Damit wir Rechnungen zügig und ordnungsgemäß bearbeiten können, ist unser Vertragspartner verpflichtet, auf allen Rechnungen unsere Bestellnummer, die Mengen und Mengeneinheiten, die Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewichte, die Artikelbezeichnungen mit Artikelnummer und bei Teillieferungen die Restmenge anzugeben; ohne diese Angaben haben wir Verzögerungen bei der Bearbeitung und beim Ausgleich der Rechnung nicht zu vertreten.
2. Es ist ein Skonto vereinbart. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen beträgt dieser bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab mangelfreier, vollständiger Lieferung der Ware und Erhalt der Rechnung 3%. Zeitverzögerungen durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung hemmen den Lauf der Skontofrist.
3. Der Anspruch unseres Vertragspartners auf Verzugsschadensersatz ist auf den für uns typischerweise vorhersehbaren oder auf den konkreten vor Verzugseintritt angekündigten Schaden begrenzt, es sei denn, unser Verzug beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Ein für den Fall unseres Zahlungsverzuges unserem Vertragspartner zustehender Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung ist auf den Auftragswert begrenzt, es sei denn unser Verzug beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Bei Abtretung einer Geldforderung an einen Dritten bleiben wir berechtigt, an unseren Vertragspartner zu leisten.

V. Verpackung

1. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Ist die Rücksendung von Verpackungsmaterial vereinbart, so erfolgt sie auf Gefahr und auf Kosten unseres Vertragspartners.
2. Nicht recyclebares Verpackungsmaterial muss unser Vertragspartner auf unseren Wunsch auf seine Kosten zurücknehmen bzw. entsorgen. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Fristsetzung nicht nach, hat er uns die uns daraus entstehenden Aufwendungen und den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

VI. Lieferung und Lieferverzug

1. Die in unserer Bestellung abgegebene Lieferzeit ist bindend. Lieferfristen beginnen ab dem Bestelltage (Datum der Bestellung). Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns bzw. an der von uns angegebenen Empfangsstelle.
2. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat unser Vertragspartner uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.
4. In Lieferscheinen und Packzetteln sind unsere Bestellnummer, Menge und Mengeneinheit, Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht, Artikelbezeichnung und Artikelnummer sowie bei Teillieferungen die Restmenge anzugeben.
5. Im Falle des Lieferverzuges haben wir gegen unseren Vertragspartner einen Anspruch auf pauschalen Ersatz des Verzugsschadens in Höhe von 1,5 % des vereinbarten Kaufpreises pro vollendeter Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens in Höhe von 10 % des vereinbarten Kaufpreises. Den Nachweis eines höheren Schadens sowie weitergehende, uns nach dem Gesetz zustehende Rechte behalten wir uns vor. Dem Vertragspartner steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

VII. Mängelrechte

1. Unser Vertragspartner verpflichtet sich zur eingehenden Ausgangskontrolle und dazu, uns auf bestehende Bedenken hinsichtlich möglicher Mängel hinzuweisen.
2. Wir untersuchen die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Die Rüge erfolgt rechtzeitig, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Wareneingang zugeht. Bei versteckten Mängeln beginnt die Frist abweichend hiervon erst mit der Entdeckung zu laufen.
3. Im Falle eines Mangels sind wir im Rahmen der Nacherfüllung berechtigt, vom Vertragspartner nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Sind wir zum Rücktritt



des Vertrages berechtigt, können wir diesen nach unserer Wahl auf den mangelbehafteten Teil einer Lieferung beschränken oder hinsichtlich der gesamten Lieferung erklären. Die nach dem Gesetz bestehenden Ansprüche und Rechte stehen uns ungekürzt zu.

4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

5. Soweit wir gegen unseren Vertragspartner gem. § 478 BGB Rückgriff nehmen können, tritt die Verjährung unserer in den §§ 437 und 478 Abs. 2 BGB bestimmten Ansprüche wegen des Mangels einer an unseren Abnehmer verkauften neu hergestellten Sache frühestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die Ansprüche unseres Abnehmers erfüllt haben.

6. Der Vertragspartner tritt bereits jetzt sämtliche ihm zustehenden gesetzlichen und vertraglichen Gewährleistungsrechte gegen seine Vorlieferanten und Subunternehmer wegen mangelhafter Ware sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Diese Sicherungsabtretung ist dadurch auflösend bedingt, dass unser Vertragspartner unsere Gewährleistungsansprüche vollständig erfüllt. Soweit er dieser Verpflichtung nachkommt, werden wir die Abtretung nicht aufdecken.

7. Hat unser Vertragspartner die gelieferte Ware oder Teile davon nachgebessert, ausgetauscht oder repariert, so gilt für das nachgelieferte oder ausgetauschte Teil oder die Reparaturleistung eine neue Gewährleistungsfrist von 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Nachlieferung, des Austausches bzw. der Abnahme der Reparaturleistung.

8. Durch die Regelung dieses Abschnitts werden längere gesetzliche Verjährungsfristen nicht gekürzt und die gesetzlichen Regelungen zu Hemmung und Neubeginn von Fristen nicht eingeschränkt.

VIII. Haftung unseres Vertragspartners

1. Werden wir aus Produkthaftung oder aufgrund sonstiger Haftungstatbestände in Anspruch genommen und ist unser Vertragspartner für den Mangel oder Produktschaden verantwortlich oder stammt die Ursache aus seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich, so hat er uns von der hieraus resultierenden Haftung auf erstes Anfordern freizustellen, soweit er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle i.S. von Abs. 1 ist unser Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir unseren Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, eine entsprechende Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und uns dies nachzuweisen.

4. Von vorstehenden Regelungen unberührt bleiben unsere sonstigen gesetzlichen Ansprüche und Rechte.

5. Die Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten auf Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung und berührt die Haftung des Vertragspartners nicht.

IX. Schutzrechte und Rechte Dritter

1. Der Vertragspartner garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und durch deren vertragsgemäße Nutzung durch uns keine Rechte Dritter verletzt werden.

2. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Bevor wir mit dem Dritten diesbezügliche Vergleiche schließen oder sonstige Vereinbarungen treffen, werden wir die Zustimmung des Vertragspartners einholen.

3. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen oder von denen wir aus verständiger Sicht annehmen dürfen, dass sie zur sachgerechten Erledigung angezeigt sind, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Gefahrübergang.

5. Falls für die von unserem Vertragspartner geschuldete Leistung eigene Schutzrechte bestehen, ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns hiervon zu unterrichten.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Sofern wir Waren oder Teile bei unserem Vertragspartner bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Eine Verarbeitung oder Umbildung durch unseren Vertragspartner erfolgt für uns. Im Falle der Verbindung oder Vermischung mit anderen beweglichen Sachen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung.

2. Unser Vertragspartner hat von uns etwaig überlassene Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder sonstige von uns überlassene Anlagen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern und uns dieses auf Verlangen innerhalb angemessener Frist nachzuweisen. Schon jetzt tritt er uns alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen ab. Wir nehmen die Abtretung an. Nach fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, auf seine Kosten entsprechenden Versicherungsschutz einzudecken.

3. Der Vertragspartner darf die überlassenen Sachen vorbehaltlich entgegenstehender schriftlicher Vereinbarungen nur für die Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Erfolges verwenden. Erforderliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten daran hat er rechtzeitig auf eigene Kosten durchzuführen. Von Störfällen hat er uns unverzüglich zu unterrichten.

XI. Geheimhaltung

1. Alle von uns erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen sind strikt geheim zu halten. An sämtlichen mit einem Angebot oder nach Vertragsschluss überreichten Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Marken- und Urheberrechte vor. Der Empfänger darf sie ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich machen und sie ausschließlich zum Zwecke der Ausführung unserer Bestellung verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben, soweit wir nicht ausdrücklich auf die Rückgabe verzichtet haben.

2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages fort; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

XII. unsere Haftung

1. Haben wir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, so haften wir bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und Kardinalpflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine von unserem Vertragspartner für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haften wir nur für etwaige damit verbundene Nachteile unseres Vertragspartners, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.

2. Unsere Haftung wegen Verzuges ist unter Punkt IV. abschließend geregelt.

3. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

XIII. Anwendung des BSCI-Verhaltenskodex

Unser Vertragspartner verpflichtet sich, den BSCI-Verhaltenskodex (www.bs-ci-intl.org) anzuwenden und dessen Einhaltung auch mit seinen Vorlieferanten und Dienstleistern zu vereinbaren. Auf Verlangen wird unser Vertragspartner dies uns gegenüber nachweisen.



XIV. Gerichtsstand/Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Bestellung ist unser Geschäftssitz. Bei sämtlichen sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten, einschließlich solcher aus Wechseln oder Schecks, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind berechtigt, unseren Vertragspartner auch bei dem für seinen Sitz oder für den Sitz einer seiner Niederlassungen zuständigen Gericht zu verklagen.

XV. Sprache/Anwendbares Recht

1. Vertragssprache ist Deutsch. Sind Vertragsunterlagen in nichtdeutscher Sprache vorhanden, ist für die Rechtsbeziehung der Parteien – soweit vorhanden – ausschließlich die deutsche Vertragsversion maßgeblich.

2. Soweit unsere Geschäftsbedingungen keine besonderen Regelungen enthalten, gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz (deutsches Recht). Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

XVI. Schlussbestimmung/Salvatorische Klausel

1. Haben sich die Parteien bei einem Vertrag, den beide Seiten als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, so sind wir in Ergänzung zu dem Vereinbarten berechtigt, die Vertragslücke unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach billigem Ermessen zu schließen.

2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages aus anderen Gründen als den in §§ 305 – 310 BGB genannten unwirksam, so werden die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages aus Gründen der §§ 305 – 310 BGB unwirksam sind oder werden, sich im Gesetz zu diesem Punkt jedoch keine Regelung findet.